

**Sozialdemokratische Partei
Deutschlands**

Statut

Unterbezirk Wilhelmshaven

Stand: 29. März 2003

§ 1

Gebietsumfang

Der Unterbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven.

§ 2

Gliederung des Unterbezirks

Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Zahl und Grenzen vom Unterbezirksvorstand festgelegt werden. Vor einer Änderung bzw. Neugliederung sind alle beteiligten Ortsvereine zu hören.

§ 3

Organe des Unterbezirks

Organe des Unterbezirks sind:

- der Unterbezirksparteitag
- der Unterbezirksvorstand.

§ 4

Unterbezirksparteitag

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Ortsvereine. Die Verteilung erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den letzten vier Quartalen Pflichtbeiträge abgeführt worden sind. Auf je angefangene 15 Mitglieder entfällt ein Delegierter
2. den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes.

Beratend nehmen teil:

1. die im Bereich des Unterbezirks gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten
2. die Revisoren
3. die Mitglieder der Schiedskommission
4. der/die zuständige GeschäftsführerIn
5. die Vorsitzenden der Ortsvereine
6. der/die OberstadtdirektorIn (SPD-Mitglied)
7. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
8. weitere Mitglieder können vom Unterbezirksvorstand hinzugezogen werden

Die Einberufung des Unterbezirksparteitages geschieht durch den Unterbezirksvorstand. Sie muß unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung spätestens acht Wochen vorher an die Ortsvereine erfolgen.

Anträge von den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften sind vier Wochen vor dem Unterbezirksparteitag dem Unterbezirksvorstand einzureichen, der sie unter Hinzufügen seiner Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag mit Angabe der revidierten vorläufigen Tagesordnung und der Geschäftsordnungen in den Ortsvereinen gewählten Delegierten zusendet.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Unterbezirksparteitag statt.

Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des Unterbezirksvorstandes, der Revisoren und der Stadtratsfraktion.
2. Beratung und Beschlußfassung über die Berichte und über alle das Parteileben des Unterbezirks berührenden Fragen.
3. Bericht über den Erledigungsstand der Anträge von vorangegangenen Parteitag.
4. Beratung und Beschlußfassung über die gestellten Anträge.
5. Alle zwei Jahre findet die Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission statt.

6. Die Wahl der 2 stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang.
7. Alle zwei Jahre findet die Wahl der Delegierten zu Bezirksparteitagen und der Mitglieder des Bezirksausschusses statt.
8. Beisitzer und Delegierte (Listenwahl) sind im 1. Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Delegierten. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen. Wahlen sind geheim, im übrigen gilt die Wahlordnung der SPD.

(3) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluß von Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes
2. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Ortsvereine.
Die Einladungsfrist kann verkürzt werden.

Der Vorstand kann Gastdelegierte einladen.

§ 5

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

1. dem/r Unterbezirksvorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/r SchriftführerIn
4. dem/r stellvertretenden SchriftführerIn
5. dem/r KassiererIn
6. dem/r stellvertretenden KassiererIn
7. sechs BeisitzerInnen
8. dem/r OberbürgermeisterIn
9. dem/r Vorsitzenden der Stadtratsfraktion

Dem Unterbezirksvorstand sollten nicht mehr als fünf Mitglieder der Stadtratsfraktion angehören.

An den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes nehmen beratend teil:

- die Ortsvereinsvorsitzenden oder StellvertreterInnen
- die im Bereich des Unterbezirks gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten
- der/die OberstadtdirektorIn (SPD-Mitglied)
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise des UB
- der/die zuständige GeschäftsführerIn

Weitere Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.

Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die SchriftführerIn und der/die KassiererIn bilden den geschäftsführenden UB-Vorstand.

(2) Aufgaben und Arbeitsweisen des Unterbezirksvorstands:

1. Durchführung der Beschlüsse des UB-Parteitages.
2. Beratung und Durchführung aller politischen und organisatorischen Maßnahmen.
3. Zusammenarbeit mit der Stadtratsfraktion nach den Richtlinien des Bezirks Weser-Ems, die verbindlich sind.
4. Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften nach den Richtlinien des Parteivorstandes.
5. Förderung der politischen Bildungsarbeit
6. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
7. Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen
8. Die Sitzungen des Unterbezirksvorstandes sind in der Regel parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Unterbezirksvorstandes auf bestimmte Punkte der Tagesordnung beschränkt werden. Der Beschluß zur Nichtöffentlichkeit kann auch zu Beginn einer Sitzung beschlossen werden.
9. Die laufenden Geschäfte des Unterbezirksvorstandes werden in Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsstelle durch den geschäftsführenden Unterbezirksvorstand abgewickelt.

§ 6

Finanzen

Der Unterbezirksvorstand ist für die Kassengeschäfte des Unterbezirks verantwortlich. Es ist jährlich ein Haushaltsplan zu erstellen und dem Unterbezirksparteitag vorzulegen.

Die Mitglieder unserer kommunalen Fraktionen sind verpflichtet, regelmäßig Sonderbeiträge zu zahlen.

Die Höhe der Sonderbeiträge für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und für die von der SPD aufgestellten Amtsträgerinnen und Amtsträger regelt der zuständige Organisationsvorstand. Eine schriftliche Erklärung hierüber ist dem zuständigen Organisationsvorstand vorzulegen. Die Gelder sind in die Unterbezirkskassen einzuzahlen.

Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 30 Prozent an die Parteigliederungen der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z. B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.

§ 7

Revisoren

Der Unterbezirksparteitag wählt zur regelmäßigen Prüfung der Kassengeschäfte drei Revisoren. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Angestellte der Partei sein oder dem Vorstand angehören.

§ 8

Schiedskommission

Die Wahl der Schiedskommission erfolgt nach Maßgabe des § 34 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 9

Ortsvereine

- (1) Die Mitglieder eines oder mehrerer Stadtteile bilden einen Ortsverein. Spätestens alle zwei Jahre findet eine Hauptversammlung vor dem ordentlichen Unterbezirksparteitag statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Wahl von Delegierten für den Unterbezirksparteitag
 4. Beschlußfassung über eingereichte Anträge
- (2) Die Hauptversammlung wird schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens mit zweiwöchiger Frist einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung prüft die Legitimation der Mitglieder. Es ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Die Beitragsabrechnung erfolgt direkt mit dem Bezirk. Die Ortsvereine führen von allen Pflichtbeiträgen den Anteil des Bezirks zuzüglich des Unterbezirksanteils an den Bezirk ab. Der Unterbezirksanteil wird vom Unterbezirksparteitag beschlossen.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt auf Vorstandsbeschluß, der mit Dreiviertelmehrheit gefaßt sein muß, oder wenn 10 % der Mitglieder es verlangen.
- (6) Wahlen sind geheim. Im übrigen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

(7) Mitgliedersammlungen werden in angemessenen Abständen vom Vorstand einberufen. Es sind in jedem Jahr mindestens vier Versammlungen durchzuführen. Mandatsträger sollen in den Ortsvereinen regelmäßig Bericht erstatten und die Meinung der Mitglieder hören. Der Vorstand des Ortsvereins hat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(8) Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus:

1. dem/r 1. Vorsitzenden
2. einem/r oder zwei StellvertreternInnen
3. dem/r SchriftführerIn
4. dem/r Bildungsobmann/frau
5. dem/r KassiererIn
6. und mindestens drei BeisitzernInnen

Der Vorstand ist für die Durchführung der Aufgaben des Ortsvereins und für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich.

§ 10

Alle nicht im Statut des Unterbezirks Wilhelmshaven geregelten Angelegenheiten sind nach dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dem Statut des Bezirks Weser-Ems zu behandeln.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit der Beschlußfassung durch den Unterbezirksparteitag am 29. März 2003 in Kraft. Es kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.